Gesellschaftsvertrag

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, Herrn Dr. Martin Bartenstein,

und

dem Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, Herrn Dr. Josef Pühringer

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

~. ^

1

"Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m.b.H."

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Molln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist Errichtung und der Betrieb des Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen nach Maßgabe der Bestimmungen der entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Land Oberösterreich sowie nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(2) Im Rahmen des Unternehmensgegenstands hat die Nationalparkgesellschaft insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Errichtung, der Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalparks im Sinn des O.ö.
 Nationalparkgesetzes sowie die Führung von unentbehrlichen Hilfsbetrieben;
- die Verhandlungsführung und den Abschluß von Verträgen zur Flächensicherung sowie zur Leistung von Entschädigungen an die Eigentümer und sonstigen Rechtsinhaber der Nationalparkflächen, soweit sie nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften bescheidmäßig zugesprochen werden;
- die Durchführung jener Maßnahmen, die dem Schutz des Lebensraumes, der Tiere und Pflanzen im Nationalpark dienen;
- die Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Umsetzung der auf Grund des O.ö. Nationalparkgesetzes erlassenen Managementpläne sowie die laufende Kontrolle seiner Umsetzung und Einhaltung;
- 5. die Durchführung und Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung im Nationalpark;
- die Mitwirkung bei der Planung, Durchführung, Unterstützung bzw. Förderung von sonstigen, sich auf den Nationalpark auswirkenden Ma
 ßnahmen;
- 7. die Durchführung und Koordinierung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere der Bildungs- und naturkundlichen Führungstätigkeit;
- die Wahrnehmung der Parteistellung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die sich auf den Nationalpark beziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich die Förderung der im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke, wobei das Handeln der Gesellschaft nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Bei der Besorgung der Aufgaben hat die Gesellschaft jedoch den größtmöglichen Grad an Kostendeckung anzustreben.

(2) Einnahmen der Gesellschaft sind zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes zu verwenden. Allfällige Zufallsüberschüsse aus der Gebarung der Gesellschaft werden nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern sind in den folgenden Rechnungsperioden zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes zu verwenden.

(3) Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft erhält keiner der Gesellschafter mehr als den um allfällige zwischenzeitlich eingetretene anteilige Verluste verminderten Betrag des von ihm eingezahlten Nominalwertes seines Kapitalanteils (oder den gemeinen Wert seiner Sacheinlage im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Auflösung) zurück. Ein vorhandenes darüber hinausgehendes Vermögen der Gesellschaft ist für Zwecke des Naturschutzes in der Nationalparkregion zu verwenden. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zweckes.

P

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,-- Schilling.
- (2) Die Stammeinlagen werden wie folgt übernommen:
- 1. Republik Österreich (Bund) 250.000,-- Schilling
- 2. Land Oberösterreich 250.000,-- Schilling
- (3) Die Stammeinlage wird von den Gesellschaftern sofort bar eingezahlt. Die Geschäftsanteile

P

(4) Der Geschäftsführer ist insbesondere verpflichtet, ein Jahresprogramm und einen entsprechenden Wirtschafts- und Finanzplan jährlich für das darauffolgende Jahr zu erstellen und der Generalversammlung so rechtzeitig vorzulegen, daß die Generalversammlung das Jahresprogramm und den Wirtschafts- und Finanzplan für das darauffolgende Jahr bis spätestens 30. September durch einstimmigen Beschluß genehmigen kann. Der Geschäftsführer hat an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.

(5) Der Geschäftsführer hat in einem nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und Erhaltung des Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen einzurichtenden geschäftsführenden Ausschuß mit dem Nationalparkbeauftragten der Österreichischen Bundesforste mitzuarbeiten. Wird im geschäftsführenden Ausschuß kein Einvernehmen erzielt, ist die Generalversammlung zu befassen.

(6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluß in der Generalversammlung einen oder mehrere Prokuristen und/oder Handlungsbevollmächtigte bestellen.

§ 8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich und darüber hinaus immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Linz oder in Wien statt.

(2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer. Jeder Gesellschafter kann vom Geschäftsführer unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht ausdrücklich innerhalb von 14 Tagen entsprochen, kann jeder Gesellschafter die Einberufung selbst bewirken.

(3) Die Einladungen sind als eingeschriebene Briefe unter Einhaltung der gesetzlichen Frist mit Angabe der Tagesordnung an die Gesellschafter zu versenden. Die für die Erläuterung der

n

R

Tagesordnungspunkte notwendigen Unterlagen sind den Gesellschaftern rechtzeitig zu übergeben. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung durch schriftliche Spezialvollmacht aller Gesellschafter geheilt.

(4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vertreter des Landes Oberösterreich. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, daß beide Gesellschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten sind. Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefaßt. Über die Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von beiden Gesellschaftern zu unterfertigen. Die Protokolle sind in ein Protokollbuch aufzunehmen.

(5) Beschlüsse außerhalb der Generalversammlung können gemäß § 34 GesmbH-Gesetz auch schriftlich gefaßt werden.

ົ

5

(6) Der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterliegen neben den im GesmbH-Gesetz vorgesehenen Gegenständen:

- 1. der Abschluß des Dienstvertrages (Bestellungsvertrages) mit dem Geschäftsführer;
- der Beschluß des Jahresprogramms und eines entsprechenden Wirtschafts- und Finanzplanes;
- 4. die Bestellung von Wirtschaftsprüfern und die Entgegennahme deren Berichte;
- 5. die Beschlußfassung über die Entlastung des Geschäftsführers;
- 6. die Genehmigung des Gesamtkonzeptes;
- 7. die Genehmigung von Verträgen zur Flächensicherung sowie zur Gewährung der daraus resultierenden Entschädigungen sowie die Genehmigung von sonstigen Nutzungsverträgen;
- 8. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Nationalparkkuratoriums;
- 9. die Zustimmung zu folgenden Geschäften:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 HGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stillegung von Unternehmen und Betrieben;
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, wobei eine Betragsgrenze in Höhe von 1 Million Schilling festgesetzt wird;

- 6 -

- c) Investitionen, die Anschaffungskosten von S 500.000,-- im einzelnen und insgesamt 1 Million Schilling in einem Geschäftsjahr übersteigen, sofern diese nicht bereits durch das Jahresprogramm und den Wirtschafts- und Finanzplan erfaßt sind;
- d) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von
 S 500.000,-- im einzelnen und insgesamt 1 Million Schilling in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- e) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
- f) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- 10. die Zustimmung zu sonstigen Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den Umfang des im Jahresprogramm festgelegten laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen, sofern sie zu einer Belastung der Gesellschaft führen und den Betrag von S 200.000,-- Schilling übersteigen; die Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Handlungen, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind oder die sich die Generalversammlung ihrer Zustimmung vorbehält.

(7) Zur Ermittlung der Betragsgrenzen sind sachlich zusammenhängende Rechtsgeschäfte, für die im Abs. 6 Betragsobergrenzen festgesetzt sind, als Einheit zu sehen.

§ 9

Nationalparkkuratorium

(1) Die Generalversammlung richtet das Nationalparkkuratorium als Beirat nach Maßgabe der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks O.ö. Kalkalpen und nach den Bestimmungen des O.ö. Nationalparkgesetzes ein.

(2) Das Nationalparkkuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.

(3) Der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen des Nationalparkkuratoriums einzuladen. Das Büro der Gesellschaft unterstützt das Nationalparkkuratorium in administrativen Angelegenheiten.

Jahresabschluß; Betriebsprüfung

(1) Der Geschäftsführer hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie den Vorschriften des § 23 GesmbH-Gesetz den Jahresabschluß (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung), und den Geschäftsbericht und den Lagebericht aufzustellen und der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Rechnungshof und das Land Oberösterreich sind berechtigt, sowohl die laufende Gebarung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wie auch den Jahresabschluß einschließlich der Buchführung, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen, die Betriebsräume - und -anlagen zu besichtigen und über das Ergebnis dieser Prüfung den zuständigen Organen der Gesellschaft, der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich zu berichten.

§ 11

Abtretung und Aufgriffsrecht

Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil mit Zustimmung des anderen Gesellschafters abtreten. Dem anderen Gesellschafter kommt im Fall der in Aussicht genommenen Abtretung ein Aufgriffsrecht an dem Abtretungsgegenstand zu. Der abtretungswillige Gesellschafter hat seine Abtretungsabsichten dem anderen Gesellschafter per Einschreiben mitzuteilen.

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft anläßlich der Eintragung ins Firmenbuch zuletzt bekanntgegebenen Anschriften.

§ 13

Gründungskosten

Die mit Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt die Gesellschaft. Sie sind im Ausmaß ihres tatsächlichen Anfalls, höchstens jedoch mit 200.000,-- Schilling in die erste Jahresbilanz einzustellen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft durch das jeweils geltende Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GesmbH-Gesetz) sowie durch die sonstigen einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 15

10

Bevollmächtigung

Herr/Frau, wohnhaft in wird von den Gesellschaftern ermächtigt, in ihrem Namen allfällige zur Durchführung der Eintragungen der Gesellschaft vom Registergericht oder einer sonstigen Behörde verlangte notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrages in notarieller Form vorzunehmen und alle zum Zweck der Gründung und Registrierung der Gesellschaft hiezu notwendigen Nachtragserklärungen in einfacher oder notarieller Form abzugeben.

Für die Republik Österreich: Für das Land Oberösterreich:

3